

Ladeinfrastruktur beim Arbeitgeber 2020

Fördermaßnahme

Die Hessische Landesregierung fördert den Aufbau von Ladeinfrastruktur bei hessischen Arbeitgebern. Die Fördermaßnahme richtet sich an Arbeitgeber, die Ihren Mitarbeitern und Kunden Ladeinfrastruktur für private oder dienstlich genutzte Elektrofahrzeug zur Verfügung stellen.

Antragsteller

Antragsteller können juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen sein. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden bevorzugt.

Fördergegenstand und -zeitraum

- Gefördert werden die projektbezogenen Ausgaben für den Aufbau von Ladeinfrastruktur bei Arbeitgebern in Hessen in Höhe von bis zu 40% der Investitionskosten.
- Ausgaben für den elektrischen Anschluss (Planungsleistungen und Installation) und notwendige Erdarbeiten werden ebenfalls in Höhe von bis zu 40% der Investitionskosten gefördert. Pro Standort können dafür max. 25.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben angesetzt werden.
- Frist Antragseingang: **31.03.2020 (postalisch)**
- Der Förderzeitraum beginnt frühestens im April 2020.
- Die Vorhaben sind bis zum 31.10.2020 umzusetzen (Förderende).

Art und Umfang der Förderung

- Gefördert werden nur Vorhaben mit projektbezogenen Ausgaben von insgesamt mindestens 20.000 Euro (entspricht einer Fördersumme von 8.000 Euro).
- Bis zum 31.10.2020 (Förderende) können projektbezogene Ausgaben anerkannt werden (Zahlungsnachweis) und die Ladeinfrastruktur muss in Betrieb sein.
- Bis zum 15.11.2020 sind die tatsächlich getätigten Ausgaben in Form eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Die Formulare werden zur Verfügung gestellt.
- Im Verwendungsnachweis bestätigt ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, dass die gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben ist mit Eigenanteilen zu tragen.
- Die Fördermittel können nicht mit anderen Fördermitteln (z.B. Bundesmittel) kumuliert werden.

Fördervoraussetzungen und Auflagen

- Vor der Antragstellung darf das Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Das heißt, es dürfen keine Vergabeverfahren eingeleitet und/oder kein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen worden sein.
- Die Einholung von Angeboten zur Kostenabschätzung ist erlaubt (keine Beauftragung!).
- Es wird bevorzugt, wenn Strom aus erneuerbaren Energien verwendet wird.
- Die Ladesäulen sind auf dem eigenen Werks- bzw. Betriebsgelände zu errichten.
- Eine Mindestbetriebsdauer der geförderten Ladesäuleninfrastruktur von sechs Jahren ist sicherzustellen.

- Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben.
- Die Teilnahme an der Begleitforschung „Aufbau von Ladeinfrastruktur beim Arbeitgeber“ ist zwingend.
- Die Ladesäulen sind mit dem Logo „*Strom bewegt*“ zu versehen (Beklebung). Dabei sind Größe und Positionierung im Vorfeld schriftlich mit dem Projektträger abzustimmen.



Antragsverfahren

- Anträge sind bei der HA Hessen Agentur GmbH einzureichen.
- Das Antragsverfahren ist einstufig.
- Es ist die gültige Formularvorlage - Förderantrag Ladeinfrastruktur 2020 - zu verwenden.
- Den Download finden Sie unter: <https://www.innovationsfoerderung-hessen.de/ladesaeulen>
- Der Antrag muss fristgerecht, **bis spätestens 31.03.2020**, beim Projektträger der HA Hessen Agentur GmbH eingegangen (Posteingang) sein.

Schicken Sie den Antrag als .pdf und das Original postalisch an folgende Adressen. Sie bekommen eine Eingangsbestätigung per E-Mail, wenn uns der Antrag digital und postalisch vorliegt.

E-Mail-Adresse	Postanschrift
hannah.klostermann@hessen-agentur.de Betreff: Antrag LIS 2020 - „Firmenname“	HA Hessen Agentur GmbH Innovationsförderung Hessen Frau Hannah Klostermann Konradinerallee 9 65189 Wiesbaden

Diese Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde

- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung (StAnz vom 26.12.2016), geändert am 16. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S.219).
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen
- Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.